

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/223

**Allgemeine Bauten: Schmelzihof Balsthal, Umbau und Renovation
Übertragung nicht beanspruchter Kredit 2002
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites I. Serie 2003**

60	Bau- und Justizdepartement		
6027	Allgemeine Bauten		
503000/A70012	Schmelzihof Balsthal, Umbau und Renovation	Fr.	195'888.--
	(Bisheriger Kredit 2003:	Fr.	0.--)

1. Kurzbegründung

Gemäss §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn können nicht beanspruchte Voranschlagskredite bzw. Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten im gleichen Verfahren wie Nachtragskredite auf das nächste Jahr übertragen werden.

Im Hochbauamt wurde im Jahr 2002 das Budget von Fr. 300'000.-- zusätzlich ordentlicher Nachtragskredit von Fr. 348'300.-- gem. KRB Nr. 55/2002 vom 21. Mai 2002 und dringlicher Nachtragskredit von Fr. 460'000.-- gem. RRB Nr. 1182 vom 3. Juni 2002 und dringlicher Nachtrag von Fr. 346'800.-- gemäss RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 (total Fr. 1'455'100.--) nicht vollständig beansprucht.

Beantragt wird die dringliche Übertragung des gesamten nicht beanspruchten Kredites, da diese Mittel im Jahr 2003 dringend und in dieser Höhe benötigt werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Umfang der im Jahr 2002 zu verbauenden bzw. zu verpflichtenden finanziellen Mittel war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht verlässlich abzuschätzen. Insbesondere wurde die Baubewilligung der Lärmschutzwand erst am 16. Januar 2003 erteilt.
- notwendig ist: Die geplanten und im bereits bewilligten Rahmen liegenden Arbeiten müssen fertiggestellt werden. Ausserdem ist der Kanton verpflichtet, die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen einzuhalten.
- nicht aufschiebbar ist: Die Arbeiten können nur mit zusätzlichen betrieblichen Störungen aufgeschoben werden.

- dringlich ist: Die notwendigen Lärmschutzmassnahmen müssen schnellstmöglich fertiggestellt werden.

2. Begründung

Mit RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 hat der Regierungsrat für den Umbau und die Renovation des Schmelzihofes einen Zusatzkredit von Fr. 1'206'000.-- sowie einen Nachtragskredit von Fr. 346'800.-- dringlich bewilligt.

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. 178/2002 vom 29. Januar 2003 sind diese beiden Kredite, als Nachtrag zur Vorlage "Nachtrags- und Zusatzkredite II. Serie 2002" vom Kantonsrat genehmigt worden.

Vom Nachtragskredit von Fr. 460'000.-- konnten im Rechnungsjahr 2002 erst Fr. 150'912.-- beansprucht werden, da die Baubewilligung für die Lärmschutzwand erst anfangs 2003 erteilt wurde.

Auf das Jahr 2003 zu übertragen sind daher Fr. 195'888.--.

Die zu diesem Sachverhalt führende Ausgangslage, eine differenzierte Begründung sowie die - im Sinne von Verbesserungsmassnahmen - notwendigen Schlussfolgerungen, sind bereits im oben erwähnten RRB Nr. 2663 vom 17. Dezember 2002 detailliert aufgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Übertragungskredit von Fr. 195'888.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten I. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (5) wl/cw, 3übertrschmelzi.doc
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: